

Michael Scherzinger wurde 2003 von der BfA (heute DRV Bund) wegen voller und unbefristeter Erwerbsminderung berentet. Bei der GEMA-Sozialkasse hat er daraufhin einen Antrag auf vorgezogene wiederkehrende Sozialleistungen gestellt. Diese wurden ihm bewilligt, allerdings auf fünf Jahre befristet.

Auf Grund des Anfang 2009 gestellten Verlängerungsantrages wurde Michael Scherzinger aufgefordert ein neues ärztliches Attest erstellen zu lassen. Das Kuratorium bestand darauf, dass dies ein psychiatrisches Gutachten sein müsse und gab ihm zwei Ärzte zur Wahl. Das Gutachten bescheinigte ihm seine volle und unbefristete Erwerbsminderung. Die Formulierungen im Gutachten (So wurde Scherzinger als ...psychisch behindert...beurteilt) empfand er als überzogen und diskriminierend und führten zu einem offensichtlich unsachlichem Schlagabtausch und der Ablehnung des Antrages, ohne Begründung. Die letzte Möglichkeit Widerspruch einzulegen ist die Anrufung des GEMA-Aufsichtsrates. Erst nach fünf Monaten erhielt Scherzinger den Bescheid, dass sein Antrag abgelehnt wurde. Herr Scherzinger's Gesundheitszustand und seine inzwischen prekären Lebensumstände sind gelinde gesagt verheerend. Auch wenn ihm, physisch und psychisch angeschlagen, formale Fehler – laut GEMA-Vorgaben - unterlaufen sein sollten, so bekommt, das von der GEMA selbst lobend gepriesene soziale Engagement einen schalen Beigeschmack.

Dieser Fall, dessen Details mir vorliegen, werfen doch einige Fragen auf, die für alle GEMA-Mitglieder von großer Bedeutung sind.

Deshalb ein Blick auf die Satzung der GEMA-Sozialkasse, die für Jedermann im Internet auf der GEMA-Seite einzusehen ist. Es handelt sich um ein 17 § umfassendes Werk, das bei kritischer Betrachtung einige Fragen an die Justiz aufwirft.

Präambel

Da dem Wert der schöpferischen Leistung eines Urhebers oder der verlegerischen Leistung eines Musikverlegers nicht immer und automatisch ein adäquater Ertrag (Erlös aus der Verwertung des Urheberrechts) entspricht, hat die GEMA durch ihre Mitgliederversammlung neben den Differenzierungen des Verteilungsplans und des Wertungsverfahrens die Errichtung einer sozialen Ausgleichskasse beschlossen.

Auf Grund zahlreicher Aussagen aus den Reihen der GEMA, die besagen, dass die künstlerische Qualität kein Maßstab für die Bewertung der Werke eines Autoren ist, sondern ausschließlich die Wirtschaftlichkeit, lässt schon bei der kurzen Präambel leichte Zweifel an dem sozialen Engagement für die Kunst und vor allem für die GEMA-Mitglieder aufkommen. So ergeben sich für mich, bei genauerer Betrachtung folgender Paragraphen wichtige Fragen an die Justiz, die ich gerne unserer Regierung zur Überprüfung vorlegen möchte.

§ 2 Leistungen

(1) Die Leistungen der GEMA-Sozialkasse werden durch die Solidargemeinschaft aller GEMA-Mitglieder ermöglicht. Die notwendigen Mittel werden nach Bedarf von der GEMA zur Verfügung gestellt.

(2) Leistungen der GEMA-Sozialkasse werden im Alter sowie bei Krankheit, Unfall und sonstigen Fällen der Not gewährt sowie ein Sterbegeld beim Tode des ordentlichen Mitgliedes.

(3) Leistungen werden auch dem hinterbliebenen Ehepartner eines ordentlichen Mitgliedes sowie minderjährigen Waisenkindern des ordentlichen Mitgliedes gewährt.

(4) Der Witwer wird der Witwe gleichgestellt.

Deutschland ist ein Sozialstaat, dessen Grundlage die Solidargemeinschaft ist. Wenn ich den Grundgedanken richtig verstehe, sorgen in einer solchen Gesellschaft ALLE für ALLE, jeder mit seinen entsprechenden Möglichkeiten, die gesetzlich festgelegt und überprüfbar sind. Die GEMA lobt sich als Solidargemeinschaft in der allerdings ca 63.000 Mitglieder für die soziale Hilfe von ca. 3.000 Mitgliedern sorgen. Diese Leistungen erbringen vor allem jene 60.000 Mitglieder, die überhaupt keinen Anspruch auf Hilfe haben und die nachweislich, im

Rahmen der GEMA-Zugehörigkeit zum Großteil zu den „Geringverdienern“ gehören und in vielen, vielen Fällen ausschließlich der Geldbeschaffung für den Verein dienen.

(5) Alle Leistungen sind freiwillig und widerrufbar. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Leistungen unterliegen jedoch dem Gleichbehandlungsgrundsatz; dies gilt auch für ausgeschiedene Mitglieder.

Mit diesem Absatz 5 ist der Willkür Tür und Tor geöffnet und kann auch für die „so genannten“ Berechtigten zum Stolperstein werden (siehe Fall Scherzinger). Es wäre sehr interessant, was die GEMA unter dem „Gleichbehandlungsgrundsatz“ versteht, nachdem Sie im ersten Satz bereits jegliche Verantwortung von sich weist. Sollte Absatz 1 dieses Paragraphen von Rechts wegen unbedenklich sein, so ist Absatz 5 ein Widerspruch zum Gleichbehandlungsgrundsatz.

§ 3 Aufbau der Kasse

(1) Die Sozialkasse besteht aus 3 selbständigen Abteilungen: der Abteilung Komponisten, der Abteilung Textdichter, der Abteilung Musikverleger.

(2) Jede dieser 3 Abteilungen wird von einem Abteilungskuratorium verwaltet, das aus 3 Mitgliedern besteht, die von den betreffenden Kurien im Aufsichtsrat der GEMA auf die Dauer von jeweils 4 Jahren zu wählen sind.

(3) Die Mitglieder der Kuratorien müssen ordentliche Mitglieder der GEMA und dürfen nicht ordentliche Mitglieder des Aufsichtsrates der GEMA sein.

(4) Scheidet während der Amtsdauer ein Kuratoriumsmitglied aus, so haben die verbleibenden Mitglieder seines Kuratoriums einen Ersatzmann zu wählen, der an die Stelle des Ausscheidenden tritt. Dieser bedarf der Bestätigung durch die betreffende Kurie im Aufsichtsrat.

(5) Jedes Abteilungskuratorium entscheidet selbständig für die Mitglieder seiner Kurie über Leistungen gemäß den in der Satzung vorgesehenen Richtlinien.

(6) Jedes Abteilungskuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.

(7a) Jedes Abteilungskuratorium wählt aus seiner Mitte einen geschäftsführenden Kurator. Die 3 geschäftsführenden Abteilungskuratoren bilden zusammen das geschäftsführende Kuratorium der Sozialkasse, das für die Vertretung der Sozialkasse zuständig ist, soweit es sich nicht um die Belange der einzelnen Abteilungen handelt.

(7b) Das geschäftsführende Kuratorium bildet den Vorstand der Sozialkasse. Beschlüsse des geschäftsführenden Kuratoriums bedürfen der Einstimmigkeit, wobei jeder geschäftsführende Kurator an die Beschlüsse des Kuratoriums seiner Abteilung gebunden ist.

Dieser § 3 spricht für sich selbst und man kann nur bitten, dass hier eine rechtliche Überprüfung vorgenommen wird. Ich jedenfalls finde es sehr problematisch, wenn ZWEI Kuratorienmitglieder über das Wohl und Weh eines Betroffenen entscheiden können verbunden mit der Verteilung von Geldern aller GEMA-Mitglieder. Auch die Möglichkeit eines Betroffenen, beim Aufsichtsrat Widerspruch einzulegen hat einen schlechten Beigeschmack, da die Kuratorienmitglieder von eben diesem berufen wurden.

§ 4 Verteilung der Mittel

(1) Die Verteilung der verfügbaren Mittel an die Abteilungskuratorien erfolgt durch das geschäftsführende Kuratorium der Sozialkasse derart, dass die 3 Abteilungskuratorien den satzungsmäßig notwendigen Betrag nach Maßgabe des echten Bedarfs beim geschäftsführenden Kuratorium anfordern.

(2) Unbeschadet dessen, dass grundsätzlich der ursprüngliche Verteilungsschlüssel von 51 $\frac{1}{3}$ % für die Komponisten, 16 $\frac{2}{3}$ % für die Textdichter und 32% für die Verleger gegenseitig weiter anerkannt bleibt, verpflichten sich die Abteilungskuratorien der Textdichter und Verleger, die ihren echten Bedarf übersteigenden Beträge dem Abteilungskuratorium der Komponisten für dessen echten Bedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 12 Sonderregelung für die Abteilung Verleger

(1) Ein Verlegermitglied, welches die Leistungen der Sozialkasse in Anspruch nehmen will, muss nachweislich hauptberuflich mindestens 10 Jahre entweder Inhaber, Mitinhaber, Komplementär, Kommanditist, geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH oder Vorstandsmitglied (einer AG) der Firma sein.

(2) Bei Besitzwechsel des Verlages kommt für das ausscheidende Mitglied keine Leistung der Sozialkasse in Betracht, es sei denn, dass das ausscheidende Mitglied im Zeitpunkt des Besitzwechsels bereits eine Leistung erhält. In diesem Falle erfolgt die Leistung bis zu dessen Tode.

Der direkte Erbgang wird davon nicht berührt, sofern die Erben die Firma unverändert weiterführen.

(3) In jedem Falle müssen für den Verlag die Voraussetzungen betreffend Dauer der ordentlichen Mitgliedschaft und für die von ihm benannte Person die weiteren Voraussetzungen für eine Leistung nach der Satzung gegeben sein.

(4) Verlage, die auf dem Verwertungsgebiet der ernsten Musik in 10 Jahren ein Durchschnittsaufkommen von EUR 9 203,25 im Jahr von der GEMA bezogen

haben, können eine zweite Person als Leistungsempfänger benennen, bei einem Durchschnittsaufkommen von EUR 18 406,51 eine dritte Person und bei einem Durchschnittsaufkommen von EUR 27 609,76 und darüber eine vierte Person.

Für Durchschnittsaufkommen auf dem Gebiet der Tanz- und Unterhaltungsmusik sind die doppelten Beträge erforderlich.

(5) Die Voraussetzungen für die Benennung eines leitenden Angestellten für eine laufende Leistung sind erfüllt, wenn dieser mindestens 20 Jahre im Verlag oder im Musikhandel und davon mindestens die letzten 10 Jahre als leitender Angestellter in der antragstellenden Firma beschäftigt gewesen ist.

Die Benennung ist unwiderruflich, es sei denn, dass ein Benannter selbst verzichtet.

Die Benennung ist auch für Rechtsnachfolger des Unternehmens, für Rechtsnachfolger von Anteilseignern des benennenden Unternehmens sowie für solche Personen bindend, welche die Verlagstätigkeit ganz oder zu wesentlichen Teilen fortsetzen.

(6) Außerordentliche Mitglieder, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates eines EG-Landes haben und die wegen der Bestimmungen in § 8 Ziff. 3 der GEMA-Satzung nicht die ordentliche Mitgliedschaft erwerben können, werden wie ordentliche Mitglieder behandelt. Auch bei Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft aus Gründen des § 9 B der GEMA-Satzung wird das Mitglied so behandelt, als wäre es noch ordentliches Mitglied. Das gleiche gilt für Verlagsfirmen, die in wirtschaftlichem sowie personellem Zusammenhang mit ausländischen Verlegern außerhalb des Gebiets der EG stehen und deswegen nicht die Zustimmung des Aufsichtsrates zur Aufnahme als ordentliches Mitglied gefunden haben.

In diesem Zusammenhang stelle ich mir, wie viele der Petitionsunterzeichner (wieder einmal) die Frage mit welcher Begründung Verlage Mitglieder der GEMA, ja sogar ORDENTLICHE Mitglieder, mit allen Rechten der Mitbestimmung, werden können. Dass Sie sogar Hilfe aus der GEMA-Sozialkasse erhalten.

Für die Verlage ist das geistige Gut der Autoren – Texter und Komponisten – geschützt durch das Urheberrecht, im wirtschaftlichen Sinne eine „Handelsware“. Nach den Gesetzen der freien Marktwirtschaft führt Gewinnerzielung zur Verpflichtung Steuern zu bezahlen. Auch ein wesentliches Standbein der Solidargemeinschaft!

So müsste, nach meinem Rechtsverständnis, ein Verlag für die Einnahmen aus Verkäufen von CDs und Noten, nachdem die Verwerter, sprich Musiker und Musikkonsumenten für deren Nutzung auch Gebühren an die GEMA zu zahlen haben, eine nennen wir es Gewinnbeteiligung, an die Autoren entrichten!

Eine Frage, die ich gerne unserer Regierung stellen möchte mit der Bitte dies anhand der entsprechenden Gesetze zu überprüfen.

§ 14 Verwaltungskosten

Die durch die Verwaltung der Sozialkasse entstehenden Kosten gehen zu Lasten der von der GEMA zur Verfügung gestellten Mittel.

Die Kuratoren sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten Ersatz ihrer Unkosten.

Dieser Unkostenausgleich geht, wenn ich diesen Paragraphen richtig lese, zu Lasten des „Solidartopfes“ aller GEMA-Mitglieder.

§ 18 Prüfung und Aufsicht

(1) Die Verwendung der Mittel im Sinne dieser Satzung wird durch einen Wirtschaftsprüfer nach einheitlichen Gesichtspunkten kontrolliert. Dieser wird vom Vorstand der GEMA-Sozialkasse bestellt.

(2) Das Aufsichtsrecht hat der Aufsichtsrat der GEMA. Das geschäftsführende Kuratorium erstattet dem Aufsichtsrat der GEMA zum Jahresabschluss Bericht unter Vorlage des Rechnungsabschlusses und des Berichts des Wirtschaftsprüfers.

(3) Gegen Entscheidungen der zuständigen Abteilung der GEMA-Sozialkasse kann der Betroffene innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung das Gesamtkuratorium der GEMA-Sozialkasse anrufen. Gegen dessen Entscheidung kann der Betroffene innerhalb 4 Wochen nach Zugang dieser Entscheidung Einspruch beim Aufsichtsrat erheben.
Der Aufsichtsrat entscheidet nach Anhörung des Vorstands der GEMA-Sozialkasse endgültig.

Damit sind wir schon bei der wichtigen Frage der Überwachung und Überprüfung der GEMA. Es lässt sich unschwer erkennen, dass eine interne Kontrolle wie sie in § 18 festgelegt ist große Gefahren birgt und zu Recht Unsicherheit, ja sogar Angst bei den Betroffenen auslöst. Grund dafür ist nicht zuletzt die Tatsache, dass sich die GEMA, als „geschlossene Gesellschaft“ selbst von der „Solidargemeinschaft“ nicht in die Karten schauen lässt. Meine Frage an die Regierung wird auch die GEMA-Sozialkasse vom Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) überprüft?

Wenn die Sozialkasse nicht in den Aufgabenbereich des DPMA fallen sollte, wäre es dringend nötig entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Sollte diese Überprüfung bereits geregelt sein, so sollte die Regierung, neben einer personellen Aufstockung der Behörde, in erster Linie, Kompetenz und Aufgabenbereich deutlich machen und die Umsetzung überprüfen.

Alle weiteren Paragraphen sind im weitesten Sinne „Durchführungsverordnungen“, die nur, dann zum tragen kommen, wenn es dem zuständigen Kuratorium gefällt!

Fazit:

Ein „Gesetzeswerk“ in dem der „Gesetzgeber“ schon in § 2 Abs. 5 alle Gesetze als widerrufbar und freiwillig bezeichnet, sollte nach meiner Meinung von „Gesetz wegen“ überprüft und verboten werden.

Was nun den Fall Scherzinger betrifft, so sei noch folgendes erklärend hinzugefügt:

Meine Erkenntnis aus zahlreichen „Erlebnisberichten“, sowie Schriftverkehr Betroffener und nicht zuletzt von deren Anwälten, mit der GEMA und Prozessunterlagen zu unterschiedlichsten zweifelhaften Vorfällen zeigt mir, dass unter den jetzigen Gegebenheiten und Praktiken ein Betroffener wie Herr Scherzinger wenig Aussicht auf Erfolg hat. Solange die GEMA ihre eigenen Gesetze macht und sich das BJM (Bundesjustizministerium) in aller Öffentlichkeit dazu bekennt, die „komplexen“ Zusammenhänge nicht zu durchschauen und sich vertrauensvoll an die GEMA wendet um sich von deren „Fachleuten“ beraten zu lassen, wird sich nichts an den offensichtlichen Missständen ändern.

Herrn Scherzinger, und ich bin sicher, dass er nicht der einzige ist, der auf das Wohlwollen einiger weniger GEMA-Bevollmächtigten angewiesen ist, kann man nur wünschen, dass unsere Regierung sich schnellstmöglich mit dem Thema befasst und die gesetzlichen Grundlagen schafft, dass dieser Verein, zum Wohle seiner Mitglieder, von Grund auf renoviert wird.